

Umweltbericht
nach § 2 BauGB
zur
„2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 13 Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach“

Version zur Offenlage

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan

Ortsteil: **Bach**

Gemeinde: **Eitorf**

Landkreis: **Rhein-Sieg-Kreis**

Stand: 01.02.2022

Auftraggeber:

Familie Halft

Hennefer Str. 8

53783 Eitorf

	BÜRO STRIX Naturschutz und Freilandökologie
	Dipl.- Forstw. Markus Hanft Malteserstraße 44 53639 Königswinter
BÜRO STRIX	Tel. +49 151 55551402 Email. post@buero-strix.de

Bearbeiter:

Dipl. Forstw. MARKUS HANFT (Projektleitung)

M. Sc. Umweltplanung und Recht WOLFGANG GRÜN (Sachbearbeiter)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 EINLEITUNG	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung	3
1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.3 Inhalte des Bebauungsplans	4
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)	4
1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen	6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	7
1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	7
1.4.1 Fachgesetze	7
1.4.2 Fachplanungen	7
1.4.3 Biotopkartierung	9
1.4.4 Internationale Schutzgebiete / IUCN	9
1.4.5 Weitere Schutzgebiete	10
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	12
2.1 Naturschutz und Landschaftspflege	12
2.1.1 Fläche	12
2.1.2 Boden und Geologie	12
2.1.3 Wasser	12
2.1.4 Luft/Klima	13
2.1.5 Pflanzen	13
2.1.6 Fauna	15
2.1.7 Biologische Vielfalt	18
2.1.8 Landschaft und Erholung	18
2.2 Mensch und seine Gesundheit	18
2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	20
3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen	20
3.2 Naturschutz und Landschaftspflege	20
3.2.1 Fläche	20
3.2.1 Boden	20
3.2.2 Wasser	21
3.2.3 Luft und Klima	21
3.2.4 Vegetation	21
3.2.5 Fauna	22
3.2.6 Biologische Vielfalt	23
3.2.7 Landschaft und Erholung	23
3.3 Mensch und seine Gesundheit	23
3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.5 Wechselwirkungen	24
3.6 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	24

3.7	Nutzung erneuerbare Energien sowie die sparsame Nutzung von Energie	25
3.8	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	25
3.9	Landschaftspläne und sonstige Pläne	25
3.10	Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten	25
3.11	Betroffenheit von Schutzgebieten	25
3.12	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	25
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	27
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	27
4.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	30
4.2.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	30
4.2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope	31
4.2.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt	34
4.3	Kompensationsmaßnahmen	34
4.4	Pflanzliste	34
5	GEPRÜFTE ALTERNATIVEN	35
6	RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT	35
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
7.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen	35
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
9	VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR	37
10	ANLAGEN	39
11	ANHANG	42

Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, Naturschutz & Freilandökologie. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Für den Ortsteil Bach der nordrhein-westfälischen Gemeinde Eitorf liegt ein Antrag zur 2. Änderung des *Bebauungsplans Nr. 13 Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach* vor.

Der Geltungsbereich, im folgenden auch Plangebiet oder -bereich genannt, umfasst eine Fläche von etwa 1,34 ha. Zurzeit wird die Fläche als Teilgebiet des *Campingplatz Happach* (südlich) genutzt, am nördlichen Rand befindet sich ein Parkplatz und die übrige Fläche im Nordosten des Plangebiets stellt sich als eingezäunte Pferdekoppel dar.

Im Rahmen der Planung sind Nutzungsänderungen im nördlichen/nordöstlichen Teil des Plangebiets vorgesehen: Neben einem Stalltrakt für Pferde sollen eine Bewegungsfläche, eine Weidefläche und ein überdachtes Roundpen errichtet werden. Zudem ist ein Funktionsgebäude für Sanitäre Anlagen, Büro und Anmeldung geplant, welches im Bereich des Campingplatzes errichtet werden soll.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet Eitorfs im Rhein-Sieg-Kreis (siehe Abbildung 1). Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 703 in Flur 6 der Gemarkung Merten.

Begrenzt wird das Gebiet durch Ortsstraßen, die L333 im Osten und einem Gebäudekomplex im Südosten. Darüber hinaus befinden sich nördlich der Ortsstraße gelegen zwei Wohngebäude sowie die Bahnstrecke (Eitorf-Blankenberg). Weiter nordwestlich befinden sich Flächen des *Campingplatz Happach* und die *Sieg*.

Westlich des Gebäudekomplexes auf Flurstück 3 findet aktuell eine Nutzung durch den Campingplatz Happach statt, der nördliche/nordöstliche Teil der Fläche wird größtenteils als Pferdekoppel genutzt. Am nördlichen Rand befindet sich eine Parkplatzfläche. Im südwestlichen Bereich ist ein Spielplatz vorhanden.

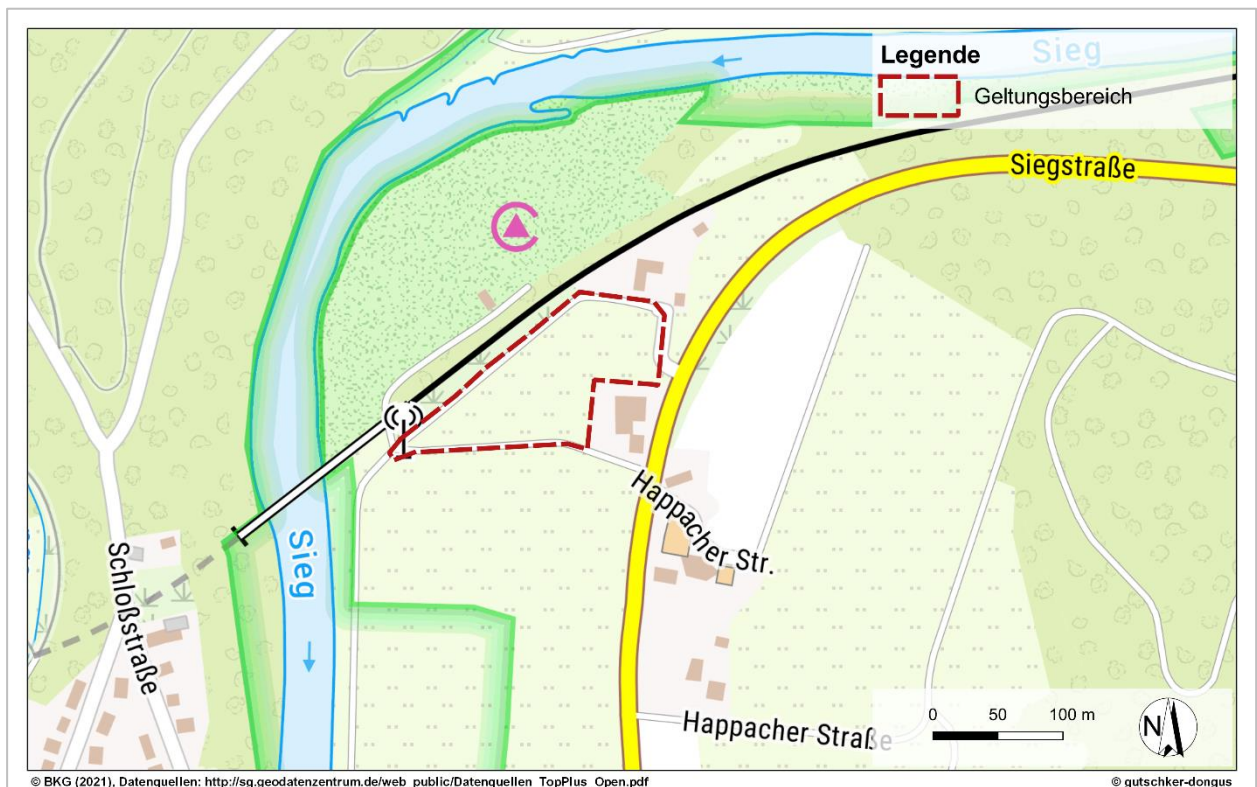


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans („Plangebiet“)

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Im aktuellen, seit 09.05.2003 rechtskräftigen Bebauungsplan (Nr. 13 Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach, 1. Änderung, siehe Abbildung 2) ist das nordwestliche Plangebiet als Stellplatz festgesetzt. Auch sind Baugrenzen für zwei eingeschossige Gebäude (Anmeldung, Servicestation Wohnmobile) eingetragen. Durch Bäume abgegrenzt soll östlich landwirtschaftliche Fläche vorliegen (nördlich Flurstück 3). Aktuell wird die gesamte nördliche Fläche als Pferdekoppel genutzt. Der südliche Teil des Plangebiets soll von Bäumen umgeben sein, dort geben Baugrenzen Stellplätze des Campingplatzes vor (gekennzeichnet mit A, B), dazwischen sind Grünland bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Eine weitere Stellfläche liegt im Südwesten des Plangebiets.

Große Teile des Geltungsbereichs (bis auf den Teil nördlich des Flurstücks 3) sind als *Schutzgebiet i. S. d. Naturschutzrechts* gekennzeichnet. Außerdem trägt der südwestliche Bereich die Signatur *Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses*.

Im geltenden Flächennutzungsplan (siehe Abbildung 3) wird der Bereich nördlich des Gebäudekomplexes als *Fläche für die Landwirtschaft* und der restliche Teil des Plangebiets als *Sondergebiet* mit der Signatur *Campingplatz* dargestellt. Der südwestliche Rand des Plangebiets liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Sieg.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13 „Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach“; das Plangebiet ist rot-gestrichelt umrandet.

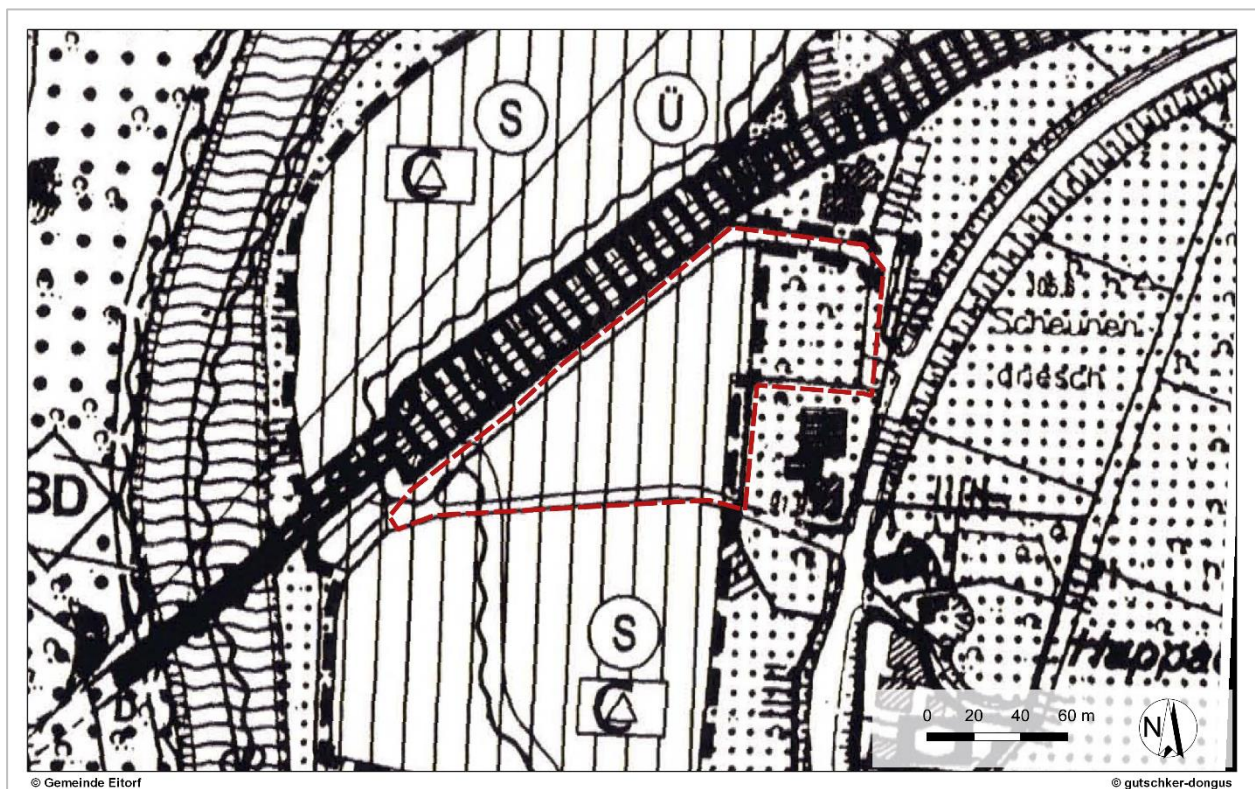


Abbildung 3: Ausschnitt des rechtskräftigen Flächennutzungsplans; das Plangebiet ist rot-gestrichelt umrandet.

1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans wird das Flurstück 703 als Sondergebiet ausgewiesen. Dabei werden zwei Sondergebiets-Bereiche unterschiedlicher Zweckbestimmungen abgegrenzt (siehe Abbildung 4). Dabei handelt es sich im südwestlichen Geltungsbereich um ein Sondergebiet der Zweckbestimmung *Camping* (SO1). Der Bebauungsplan legt zur baulichen Nutzung als allgemein zulässig fest: „Sanitär- und Bürogebäude, Verkaufskiosk mit Außenbewirtschaftung, Standplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte sowie ortsveränderliche Mobilheime mit einer Grundfläche von jeweils 40 m² als Höchstmaß“. Der westliche Teil des SO1 liegt außerdem innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Der nordöstliche Teil des Sondergebiets (SO2) sind allgemein zulässig: „Standplätze für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte, bauliche Anlagen für die Haltung und Bewegung von Pferden sowie überdachte und nicht überdachte Stellplätze für PKW und landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge incl. Pferdeanhänger“ (ebd.). Im nördlichen Bereich des SO2 ist zudem eine 5 m breite Fläche für Stellplätze vorgesehen.

Innerhalb der beiden Sondergebiete ist der Bau jeweils eines einstöckigen Gebäudes in offener Bauweise innerhalb vorgegebener Baugrenzen möglich. Die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt jeweils 0,3 (mit maximaler Überschreitung somit GRZ 0,45).

In beiden SO-Bereichen sind bei Garagen und überdachten Stellplätzen nur Flachdächer zulässig.

Um die beiden Sondergebiete setzt der Bebauungsplan Straßenverkehrsflächen fest.

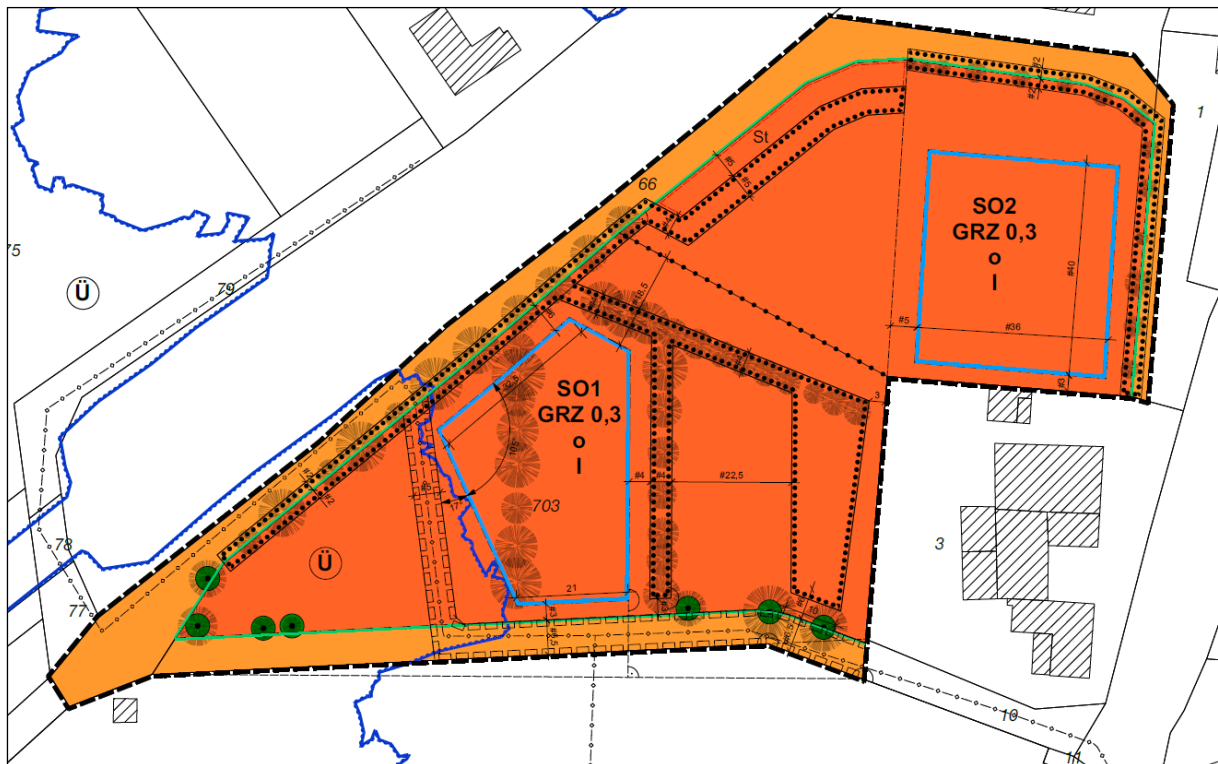


Abbildung 4: Ausschnitt des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 "Campingplatz Happach" (Quelle: GROBE-KUNZ 2022, STAND: 24.11.2021)

Zudem sind Gehölzerhaltungsflächen und Einzelgehölze zum Erhalt festgesetzt.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst etwa 1,34 ha. Die für die Überbauung maßgebenden Grundflächenzahl (GRZ) ist in der Planzeichnung mit 0,3 angegeben. Unter Berücksichtigung des maximal überschreitbaren Anteils (§ 19 Abs. 4 BauNVO) um 50 % der GRZ dürfen so maximal 2.745 m² in SO1, 1.890 m² in SO2 und 233 m² durch die Stellplatzfläche versiegelt werden. Die Erschließungsstraße entspricht der bisherigen Ausweisung des Bebauungsplanes und führt somit zu keinen weiteren Flächenbeanspruchungen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anlage 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Im zeichnerischen Teil des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (MWIDE 2020) trägt das Plangebiet die Signatur Freiraum. In den textlichen Festsetzungen ist als Ziel (7.1-2) für den Freiraum beschrieben: „Sie [die Regionalplanung] hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzel-ne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen“ (ebd.).

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln des Teilabschnitts Region Bonn/Rhein-Sieg ist das Plangebiet als Campingplatz gekennzeichnet. Die Umgebung wird als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Natur dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2009, vgl. Abbildung 5). „In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, die durch Bereiche für den Schutz der Natur überlagert sind, haben die speziellen Ziele für die BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) Vorrang“. Diese sind der Biotopverbund, die Sicherung/Erhaltung/Entwicklung bedeutsamer Elemente (wertvolle Biotope, kulturhistorisch bedeutsame Anlagen, geologisch/bodenkundlich bedeutsame Objekte und hochwertige Standorte) und der Biotopverbund (ebd.).

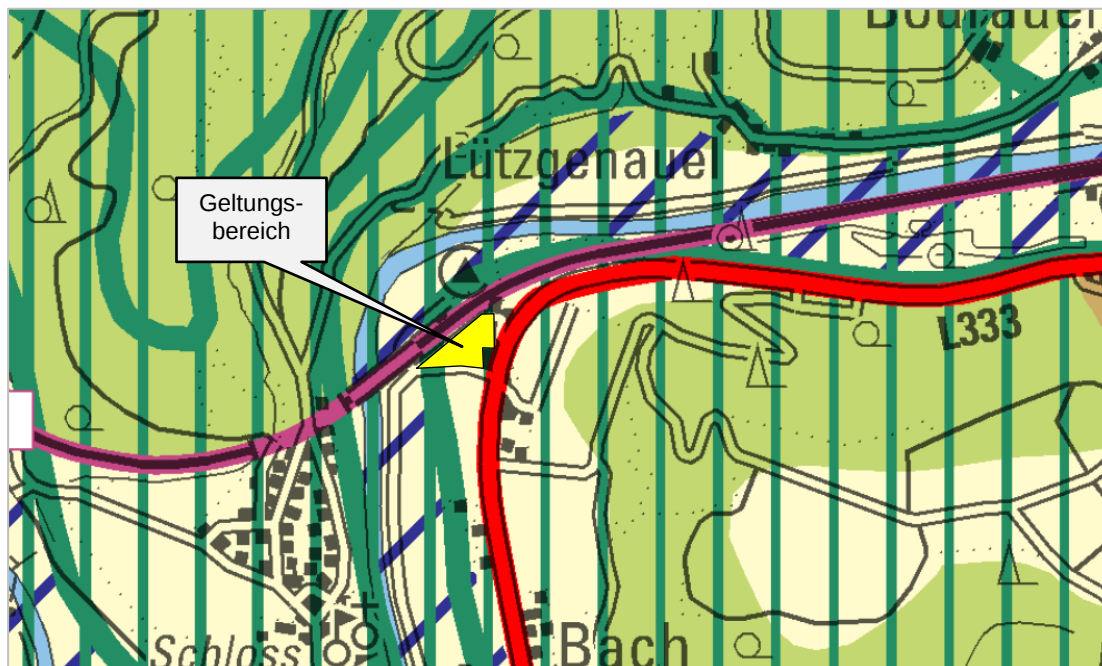


Abbildung 5: Ausschnitt des Regionalplans der BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2009) (Geltungsbereich ist gelb hervorgehoben)

Landschaftsplan

Derzeit liegt kein rechtskräftiger Landschaftsplan für die Gemeinde Eitorf vor (LANUV 2021b).

Biotopverbund

Als Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden seitens des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Kernflächen und Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems ausgewiesen (LANUV 2019a). Abbildung 6 stellt die Biotopverbundflächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Rhein-Sieg-Kreis dar.

Unmittelbar südlich an den Geltungsbereich grenzt demnach eine Fläche mit „herausragender Bedeutung“ für den Biotopverbund an. Das sogenannte *Siegtal zwischen Hennef und Rosbach* (VB-K-5209-015) „umfasst den ca. 40 km langen Abschnitt des Siegtales zwischen Hennef und Rosbach“ (IM NRW 2021).

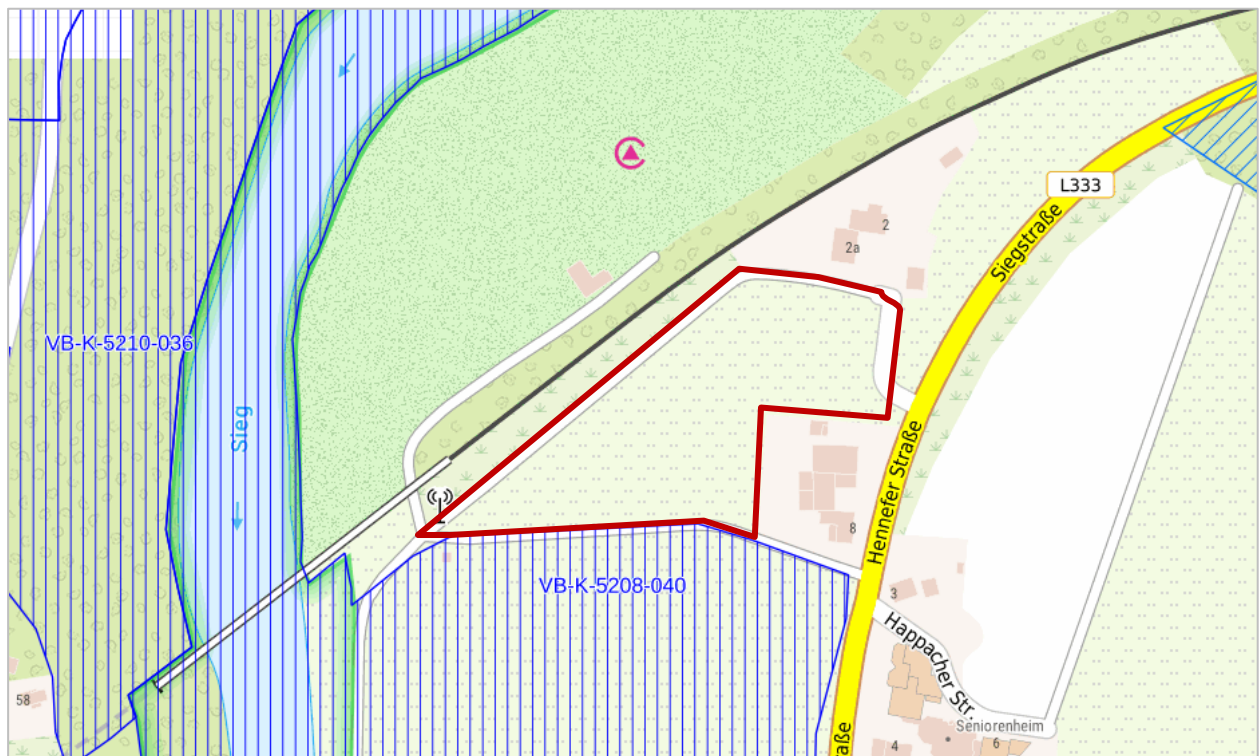


Abbildung 6: Biotopverbundflächen (blau schraffiert) in der Umgebung des Geltungsbereichs (rot umrandet) (IM NRW 2021).

1.4.3 Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen näherem Umfeld (im 300 m Radius) sind folgende nach der Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen erfasste Flächen vorhanden, die nicht zugleich gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Lebensraumtypen sind:

- *Siegtal und Hänge zwischen den Brücken Eitorf-Bach u. E.- Harmonie (BK-5210-130), unmittelbar südlich angrenzend (südlich des Flurstücks 10)*
- *Siegtal von der Brücke bei Eitorf-Alzenbach bis Eitorf-Merten (BK-5210-0028), ca. 40 m südwestlich*
- *Nieder- und Mittelwälder auf dem "Vogelsangel" und auf der [sic] (BK-5210-127), ca. 200 m westlich*
- *Mosbachtal zwischen Bruch und Merten (BK-5210-126), ca. 250 m westlich*
- *Schuerfstelle "Auf dem Brohl" nordwestlich von Merten (BK-5210-120), ca. 430 m nordwestlich*

1.4.4 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.). Die Daten wurden aus dem Geoportal NRW bezogen (IM NRW 2021).

Nationalparke, Nationale Naturmonumente

Im betrachteten Umfeld von 2.000 m um das Plangebiet liegen keine Nationalparke (gem. § 24 BNatSchG) vor.

Biosphärenreservate

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzgebietskulisse nach § 25 BNatSchG.

Natura 2000

In einem Betrachtungsradius von 2 km liegt das FFH-Gebiet *Sieg* (DE-5210-303, ca. 30 m südwestlich des Plangebiets).

Vogelschutzgebiete sind im betrachteten Radius von 4 km um die Planung nicht verzeichnet.

Aufgrund der nahen Lage zum FFH-Gebiet wurde durch das BÜRO STRIX eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (vgl. Büro Strix 2022).

FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im betrachteten Radius von 500 m zum Plangebiet befinden sich folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

- *LRT 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder* (BT-5210-0007-2010), ca. 120 m südwestlich,
- *LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation* (BT-5210-7020-2003), ca. 140 m südwestlich,
- *LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation* (BT-5210-7020-2003), ca. 170 m westlich,
- *LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation* (BT-5210-7024-2003), ca. 240 m nördlich,
- *LRT 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation* (BT-5210-7023-2003), ca. 250 m nordwestlich,
- *LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald* (BT-5210-7027-2003), ca. 260 m nördlich.

1.4.5 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt. Die bezogenen Daten stammen aus dem Geoportal NRW (IM NRW 2021).

Naturschutzgebiete

Innerhalb eines betrachteten Umkreises von 2 km um die geplanten WEA befinden sich folgende Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG):

- *NSG Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef* (SU-0269), ca. 40 m westlich
- *NSG Silikاتفelsen an der Sieg* (SU-081), ca. 120 m westlich
- *NSG Siegaue* (SU-093), ca. 880 m südlich
- *NSG Siegtalhänge* (SU-112), ca. 900 m südlich
- *NSG Krabach / Ravensteiner Bach* (SU-116), ca. 1.230 m südöstlich

Landschaftsschutzgebiete

Im betrachteten Radius von 2 km um das Plangebiet sind folgende nach § 26 BNatSchG geschützten Gebiete verzeichnet:

- *LSG In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Staedten Hennef und Siegburg* (LSG-5010-0001), unmittelbar östlich an den Geltungsbereich angrenzend,
- *LSG Siegtal-Haenge* (LSG-5209-0007), ca. 1.060 m südlich,
- *LSG Uckerather Hochflaeche* (LSG-5209-0004), ca. 1.260 m südöstlich,
- *LSG Siegaue* (LSG-5209-0002), ca. 1.370 m westlich.

Naturparke

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des Naturparks *Bergisches Land* (NTP-002). Im betrachteten Radius von 2 km um die Planung ist kein weiterer Naturpark (gem. § 27 BNatSchG) vorhanden.

Naturdenkmäler

Im Rhein-Sieg-Kreis liegen keine Informationen zu Naturdenkmälern vor.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Umkreis von 500 m um das Plangebiet liegen folgende gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG) vor:

- AC5 - *Bachbegleitender Erlenwald* (BT-5210-0007-2010), ca. 120 m südwestlich,
- AB8 - *Eichen-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* (BT-5210-721-9), ca. 130 m westlich,
- GA2 - *natürlicher Silikatfels* (BT-5210-720-9), ca. 140 m südwestlich,
- GA2 - *natürlicher Silikatfels* (BT-5210-7021-2003), ca. 170 m westlich,
- GA2 - *natürlicher Silikatfels* (BT-5210-7025-2003), ca. 240 m nördlich,
- GA2 - *natürlicher Silikatfels* (BT-5210-723-9), ca. 250 m nordwestlich,
- GE2 - *Stollen* (BT-5210-7022-2003), ca. 280 m nordwestlich.

Wasserschutzgebiete

Im Umfeld von 1 km zur Planung liegen keine Wasserschutzgebiete vor.

Die Flussnahen Flächen um die *Sieg* sind seitens der Bezirksregierung Köln als Überschwemmungsgebiete (i. S. d. § 76 WHG) festgesetzt. Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des Überschwemmungsgebiets der *Sieg* (IM NRW 2021).

Naturwaldzellen

Im näheren Umfeld der Planung (2 km) befinden sich keine Naturwaldzellen (Waldschutzgebiete). Auch sind keine Alleen in diesem Umkreis durch das Alleenkataster verzeichnet (IM NRW 2021).

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BA-SISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Der Planbereich umfasst eine Fläche von etwa 1,34 ha. Der Großteil des Plangebiets ist unversiegelt. Im Norden befindet sich ein Schotterparkplatz. Das Gebiet wird von einer asphaltierten Straße umgeben, welches den Geltungsbereich von der Umgebung abgrenzt. Ein geschotterter Weg reicht in die südliche Grünfläche hinein. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein Spielplatz auf Sand.

2.1.2 Boden und Geologie

Die Gemeinde Eitorf befindet sich gemäß der Geologischen Übersichtskarte (IM NRW 2021) auf einem Boden aus Ton- und Schluffstein aus dem Zeitalter des Paläozoikums. Der Boden im Plangebiet selbst ist durch Ablagerungen der *Sieg* geprägt und schluff- /sandreich.

Im Plangebiet liegen gem. der Bodenkarte 1:50.000 (ebd.) unterschiedliche Bodenarten vor:

Den größten Anteil macht ein Auftrags-Pararendzina aus sandig-lehmigem Schluff (3-tonig-schluffig) aus. Zur Schutzwürdigkeit des Bodens werden keine Aussagen getroffen, allerdings ist eine mittlere Wertung der Bodenschätzung verzeichnet.

Im südlichen Plangebiet liegt ein Vega-Braunauenboden aus tonigem Schluff (2-tonig-schluffig) vor. Der Boden gilt als fruchtbar mit „sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (ebd.) und wird daher als schutzwürdig eingestuft. Der Boden erreicht in der Bodenschätzung eine hohe Wertung und eignet sich als Weide und Acker.

Südwestlich, etwa im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets, liegt der Bodentyp Gley-Vega aus lehmigem Sand (7-lehmig-sandig) vor. Die Bodenschätzung ergibt mittlere Wertigkeiten. Im Gegensatz zu den anderen Böden ist dieser im Plangebiet kleinteilig vorhandene Boden bedingt für die Versickerung geeignet und weist in einer Tiefe von 13-20 dm Grundwasser auf.

Es liegt kein Stauwassereinfluss vor und die Böden im Plangebiet sind für die Wasserversickerung (im 2-Meter-Raum) ungeeignet. Die Gesamtfilterfähigkeit des Bodens wird im Gebiet als „gering“ bis „mittel“ eingestuft. Die im Gebiet vorliegenden Böden gelten als mittel bis hoch verdichtungsempfindlich und die hydrologische Schutzwirkung der Bodendeckschicht gilt als „ungünstig“ (ebd.).

Das Plangebiet selbst weist eine niedrige Reliefenergie auf und ist leicht nach Nordosten ausgerichtet, außerhalb des Plangebietes nimmt die Hangneigung nach Südosten zu.

2.1.3 Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer, allerdings fließt in unmittelbarer Nähe (etwa 80 m) die *Sieg*, ein Nebenfluss des Rheins.

Der südwestliche Planbereich ist von der Bezirksregierung Köln als Überschwemmungsbereich festgesetzt (MULNV 2021, siehe Abbildung 7).

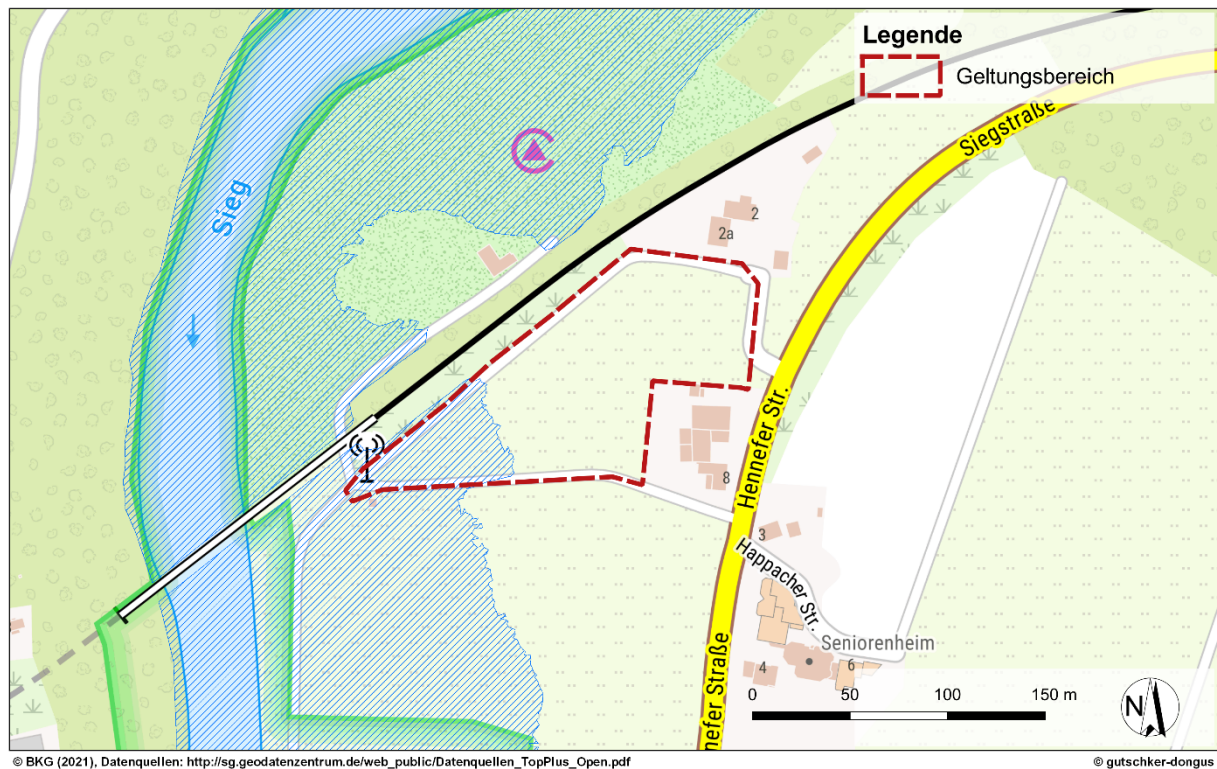


Abbildung 7: Überschwemmungsgebiet der Sieg in der Umgebung des Geltungsbereich (blau schraffiert)

Wie im Kapitel 2.1.2 beschrieben, führt der Boden im Plangebiet kein, bzw. nur in der Tiefe Grundwasser, welches der Sieg zufließt.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des GD NRW (2021) ist die Schutzfunktion der Gewässerüberdeckung als „ungünstig“ zu bewerten.

2.1.4 Luft/Klima

Der Raum Eitorf um gehört zum Übergangsklima zwischen dem maritimen Klimatyp mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern sowie dem kontinentalen Klimatyp mit vergleichsweise heißen Sommern und kalten Wintern.

Im langjährigen Mittel der Messperiode 1991 - 2020 gibt die etwa 20 km südwestlich gelegene Klimastation Bad Honnef einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von 678,0 mm an (DWD 2021). Die Jahrestemperatur liegt nach der Klimastation Königswinter-Heiderhof (etwa 14 km südwestlich) durchschnittlich bei 10,5 °C (ebd.).

Wegen der offenen Wiesenflächen ist das Plangebiet dem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Dieses „weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu“ (MVI 2012). Auch in der Umgebung des Plangebiets liegt dieser Klimatop großflächig vor.

2.1.5 Pflanzen

Potenziell natürliche Vegetation (PnV)

Für die Entwicklung landschaftspflegerischer Zielvorstellungen und die Beschreibung der Standortverhältnisse ist es erforderlich, die Vegetation zu kennen, die im Planungsgebiet natür-

licherweise, ohne anthropogenen Einfluss vorkäme. Man bezeichnet diese als „Potenzielle natürliche Vegetation“ (PnV). Gemäß der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands (BfN 2010) wäre der hier vorliegende Vegetationstyp ein Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren-Schwarzerlen- und Bruchweiden-Auenwald in kolliner Ausprägung.

Biotoptypen und Nutzung

Der Planungsbereich ist bereits anthropogen überprägt und wird zumindest saisonal intensiv genutzt und gärtnerisch instandgehalten. Eine Übersicht der vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet ist der Kartendarstellung im Anhang zu entnehmen. Der Campingplatz auf SO1 (siehe Abbildung 8, Foto 3) wird durch eine Baumreihe vom nördlichen Gebiet getrennt. Es handelt sich dabei um den Biotoptyp 7.4 (Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen $\geq 50\%$). Das dritte Foto der Abbildung 8 zeigt einen der drei, mittels Hecke und Baumreihen getrennten Teilbereiche. Die Wiese ist dem Biotoptyp 4.5 (Intensivrasen) zuzuordnen. Drei Bäume stehen am südöstlichen Rand des Plangebiets und eine lückige Baumreihe begrenzt den Campingplatz westlich zur Straße hin (Biotoptyp 7.4). Die Heckengehölze sind auch in diesem Teil des Gebiets dem Biotoptyp 7.2 (Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, einreihig) zuzuordnen.

SO2 wird als Pferdekoppel genutzt und ist von einer Hecke umgeben (siehe Abbildung 8, Foto 1 und 2). Die Weide ist gemäß der *Biotoptypenzuordnung für die Bauleitplanung in NRW* (LANUV 2008) dem Biotoptyp 3.4 (Intensivweide, artenarm) zuzuordnen, die Hecke dem Biotoptypen 7.2 (Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, einreihig).



Abbildung 8: Fotos des Plangebiets (BÜRO STRIX 2021).

Fotos 1 & 2 (oben): Blick vom Gestüt auf Flurstück 3 aus nach Norden/Nordosten auf die

Pferdekoppel (SO2); Foto 3: Blick von Straße im Süden des Plangebiets nach Norden auf den Campingplatz (SO1); Foto 4: Blick von der Pferdekoppel (SO2) nach Süden auf Flurstück 3.

Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I durch BÜRO STRIX (2021) liegen im Plangebiet keine Klein-/Kleinstgewässer oder sonstige potenziell wertvolle Biotopstrukturen vor.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Gemäß der Habitatausstattung ist nicht mit Vorkommen von Pflanzenarten zu rechnen, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zuzuordnen sind (vgl. Artenschutzprüfung Stufe I des BÜRO STRIX (2021)).

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse. Bei den Pflanzen betrifft dies ausschließlich die Moosarten Haar-Klauenmoos (*Dichelyma capillaceum*) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: In NRW für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie (LANUV 2019b).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW (2010)	Rote Liste D*	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5210 Eitorf (LANUV 2019b, 2021a)
<i>Dichelyma capillaceum</i>	Haar-Klauenmoos	[1]	1	Anh. II	--
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos, Grünes Gabelzahnmoos	[3]	2	Anh. II	--

*Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Das Haar-Klauenmoos wächst im periodisch überflutetem Randbereich von Gewässern und kann aufgrund der Abwesenheit von Oberflächengewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden (PETERSEN, et al. 2003).

Das Grüne Besenmoos ist auf eine hohe Luftfeuchtigkeit angewiesen und „wächst meist an Stammbasen [...] in mesophytischen, alten Laub- oder Mischwäldern mit relativ offenem Kronendach, aber hoher Luftfeuchtigkeit“ (PETERSEN, et al. 2003). Auch das Vorkommen dieser Art ist im Hinblick auf die Bedingungen im Plangebiet eher auszuschließen und wird im weiteren Vorgehen nicht weiter betrachtet.

2.1.6 Fauna

Das Plangebiet liegt in Bahn- und Straßennähe und umfasst Intensivweide und -rasen, sowie lebensraumtypische Hecken und Baumreihen (vgl. Kapitel 2.1.5). Potenziell im Plangebiet sind Arten möglich, welche die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und Fettweiden bewohnen. Potenziell wertvolle Strukturen liegen gemäß BÜRO STRIX (2021) im Plangebiet nicht vor.

Es ist davon auszugehen, dass im Planbereich störungstolerante und hauptsächlich ubiquitäre Arten vorkommen.

Amphibien

Im Plangebiet liegen keine Gewässer, Klein-/Kleinstgewässer oder temporäre Gewässer vor, die ein Laichhabitat Amphibienarten darstellen können. Auch im näheren Umfeld mangelt es an entsprechender Biotopkulisse. Landhabitate liegen stets im räumlichen Zusammenhang zu den Fortpflanzungsstätten. Daher sind Vorkommen von Amphibien im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Reptilien

Im Gebiet selbst liegen keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Artengruppe vor. Das Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wird gemäß der Artenschutzprüfung durch BÜRO STRIX (2021) ausgeschlossen.

Insekten

Für boden- und wiesenbewohnende Insektenarten (z.B. Schmetterlinge, Käfer) liegt im Plangebiet nur ein geringes Lebensraumpotenzial vor. Es ist von einer häufigen Mahd der Rasenfläche des Campingplatzes auszugehen, daher sind nur geringe Blütenbestände zu erwarten. Auch im Bereich der Pferdekoppel ist die Vielfalt an Nektar- und Blütenpflanzen als gering einzustufen.

Die Bäume und Hecken im Gebiet stellen potenzielle Lebensräume für gehölzbewohnende Arten dar. Da Besitzer von Campingplätzen allerdings für Schäden durch Totholz haften (vgl. Urteil des OLG Frankfurt, 20.06.1985 – 1 U 235/84), ist das Vorhandensein dessen und damit das Vorkommen totholzbewohnender Insekten im Plangebiet unwahrscheinlich.

Avifauna und Fledermäuse

Das Plangebiet bietet mit den Baumreihen und Hecken Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. Außerhalb des Plangebiets, auf dem südöstlich gelegenen Flurstück 3, stellen die Pferdestallungen und sonstigen Gebäude einen Lebensraum für gebäudebrütende Arten dar. Das Vorkommen bodenbrütender Arten ist nutzungsbedingt als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Eine genauere Untersuchung auf das Vorkommen von Fledermäusen erfolgte durch BÜRO STRIX (2021) (siehe nachfolgender Absatz zum besonderen Artenschutz).

Für Fledermäuse stellt das Plangebiet ein potenzielles Jagdgebiet dar. Die Bäume im Plangebiet unterliegen der Verkehrssicherungspflicht (vgl. Urteil des OLG Frankfurt, 20.06.1985 - 1 U 235/84), sollten daher keine Totholzstellen bzw. Astabbrüche aufweisen, die höhlenbewohnenden Fledermausarten als Habitat dienen. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planbereich werden auch durch BÜRO STRIX (2021) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (siehe nachfolgenden Absatz zum besonderen Artenschutz).

Sonstige Säugetierarten

Für nicht flugfähige Säugetiere (z.B. Haselmaus, Wildkatze, Wolf) bietet das Gebiet kein bedeutendes Habitatpotenzial. Die rege Nutzung durch Besucher des Campingplatzes und der Koppel sowie anderen Vorbelastungen des Gebiets (Bahn, Straße) schmälern die Lebensraumqualität.

Sonstige Artengruppen

Im Plangebiet liegt kein natürliches Oberflächengewässer vor. Daher kann ein Vorkommen der Artengruppen der Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Libellen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Artengruppen werden im weiteren Verlauf nicht weiter berücksichtigt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG, Absatz 1 und 5) wurde durch das BÜRO STRIX eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchgeführt (BÜRO STRIX 2021).

Avifauna

Da das Plangebiet keine günstige Habitatausstattung bereitstellt, aufgrund den Vorbelastungen, der Lage und der Kleinflächigkeit des Vorhabensbereichs können gemäß BÜRO STRIX (2021) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nach LANUV als planungsrelevant eingestuften Vogelarten (LANUV 2021a) mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch können als gefährdet eingestufte Vogelarten im Wirkraum ausgeschlossen werden. Möglich sind dagegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten (BÜRO STRIX 2021).

Fledermäuse

Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I (ebd.) können Lebensstätten von Fledermäusen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen ziehender Fledermäuse während der Migrationszeit sowie von Nahrungsgästen werden als möglich eingestuft.

Weitere Artengruppen

Vorkommen der Artengruppen Amphibien, Reptilien, Wirbellose und sonstige Säugetierarten (nicht flugfähige) werden aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensraumtypen durch BÜRO STRIX (2021) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Nicht betrachtet werden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die an Wasser- und Feuchtbiotope gebunden sind. Diese können mit hinreichender Sicherheit mangels natürlicher Oberflächengewässer im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste der in NRW vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten (LANUV 2019b, 2021a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5210 Eitorf
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	--
<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	--

Im Plangebiet sind keine Vorkommen der für die Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG relevanten Schmetterlingsarten verzeichnet (LANUV 2021a).

Der Skabiosen-Scheckenfalter besiedelt mageres Grünland auf feuchten und trockenen Standorten mit lückiger und niedriger Vegetation. Auch extensiv landwirtschaftlich genutzte Standorte stellen einen Lebensraum dar (LANUV 2019b). Da im Plangebiet kein Magergrünland vorliegt, ist ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich.

Als Bewohner verschiedenster Biotope lebt die Spanische Flagge auf trocken bis feuchten, sonigen bis halbschattigen Standorten wie warme Hänge, Fluss-/Bachränder oder Lichtungen (ebd.). Ein Vorkommen des Wasserdosts oder Gemeinem Dost ist eine Voraussetzung für das Vorkommen (PETERSEN, et al. 2003). Da solche im Plangebiet nicht vorhanden sind, ist von keinem Vorkommen der Spanischen Flagge auszugehen.

Tabelle 3: Liste der in NRW vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten (LANUV 2019b, 2021a).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 5210 Eitorf
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Anh. II	--

Im Plangebiet sind keine Vorkommen der für die Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG relevanten Käferarten verzeichnet (LANUV 2021a).

Hirschkäfer bewohnen Alt- und Totholz von Laubbäumen in wärmebegünstigter Lage. Solche Bäume sind nicht im Plangebiet vorhanden. Daher sind Vorkommen der Art mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Das Plangebiet liegt weit außerhalb der 30 festgelegten Hot-spot-Regionen (BfN 2019).

Begründet durch die intensive Nutzung des Plangebiets sind dort nur ubiquitär vorkommende, störungstolerante Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der geringen Habitatvielfalt und -qualität als gering einzustufen. Damit kommt dem Plangebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt zu.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Die Gemeinde Eitorf befindet sich im Naturraum D38 *Bergisches Land* in der Landschaft *Siegtal*. Eingefasst durch die Höhenrücken des Mittelsiegberglandes wirkt die landschaftliche Umgebung mit dem mäandrierenden Fluss, landwirtschaftlichen Flächen und Mischwäldern vielfältig. Von dem Plangebiet aus fällt der Blick in nördlicher und westlicher Richtung auf den Eselsberg, eine Erhebung nördlich der Sieg. In südlicher Richtung folgt der Blick dem Siegtal, dahinter setzt sich die hügelige Landschaft fort. Im Westen schließen hinter der L330 gelegen Felder, Wald und schließlich die Stadt Eitorf an.

Der Campingplatz, welcher einen Teil des Plangebiets ausmacht, befindet sich unmittelbar an der *Sieg* und ist ein Anlaufpunkt erholungssuchender Touristen.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Flusses verläuft der regionale *Siegtal-Radweg* sowie die *Mittelland-Route*, ein nationaler Radweg zwischen Aachen und Zittau. Südlich des Plangebiets, durch den Ort Bach sowie auf der gegenüberliegenden Seite der Sieg sind zudem mehrere Wanderwege verzeichnet. Dazu zählen der Natursteig Sieg und ein Wanderweg des Kölner Eifelvereins (WAYMARKED TRAILS 2021). Auch kann das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet *In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much* sowie den Städten *Hennef und Siegburg* der Naherholung dienen (vgl. Kapitel 1.4.5).

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Der Gebietsteil SO1 wird für touristische Zwecke als Campingplatz genutzt. Dieser befindet sich im Siegtal in unmittelbarer Flussnähe und liegt nahe des *Natursteig Sieg* und am *Radweg Sieg* (TOURISTIK-VERBAND OBERBERGISCHES LAND E.V. 2005). Als Pferdekoppel des Gestüts auf Flurstück 3 dient das SO2 dem Reitsport.

Der wechselnde Besucherverkehr zieht mögliche Belastungen (z.B. erhöhtes Müllaufkommen, erhöhtes Verkehrsaufkommen durch An-/Abreiseverkehr) mit sich. Es ist davon auszugehen, dass die das Plangebiet umgebende Straße hauptsächlich von Anwohnern oder Berechtigten des Campingplatzes genutzt wird. Vorbelastet ist das Gebiet durch die unmittelbar nördlich gelegene Bahntrasse, welche Lärm und Vibrationen verursachen kann.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

In der überplanten Fläche und im nahen Umfeld der Planung (im 200 m Radius) sind zum aktuellen Zeitpunkt keine Kultur- oder Sachgüter (Denkmäler) bekannt.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die aktuellen Nutzungen des Plangebiets als Pferdekoppel und Campingplatz in der aktuellen Form entweder weiter bestehen, oder es findet eine Anpassung der Nutzung an die momentane Ausweisungssituation nach dem bislang bestehenden Bebauungsplan statt.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

Baubedingt ist mit temporären Belastungen in Form von Lärm, Staub, Erschütterungen und einem erhöhten Verkehrsaufkommen bzw. Abgase durch Baustellenfahrzeuge zu rechnen. Daneben kommt es zu Bodenverdichtungen durch Befahren oder Lagerungen im Plangebiet. Beeinträchtigungen dieser Art sind für anliegende Grundstücke nicht auszuschließen.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust unversiegelter Fläche und damit einhergehend zum Verlust bestehender Habitate bzw. Biotope im Planungsgebiet. Die zu erwartende Neubebauung des Plangebiets zieht ein Verlust von Sickerfläche für Regenwasser mit sich. Zudem heizt sich versiegelte Fläche tagsüber mehr auf als Grünland und trägt nachts kaum der Kaltluftentstehung bei.

Betriebsbedingt ist mit keinen zusätzlichen Emissionen zu rechnen. Die Nutzung des Gebiets erfolgt auch nach Umsetzung der Planung als Campingplatz bzw. Gestüt.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.1 Fläche

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst keine weiteren Flächen als bisher, führt jedoch zu einer gewissen Neuordnung des Bereichs durch geänderte Zulässigkeiten bestimmter Vorhaben. In der Bilanz reduziert sich sogar die bisher zulässige Flächennutzung gegenüber der künftigen (vgl. Kapitel 3.2.1). Das Gebiet ist grundsätzlich bereits durch die umgebende Straße von der Landschaft abgeschnitten, weshalb im Zuge der Bebauungsplan-Änderung keine weitere unzerschnittene Fläche verbraucht wird.

Bewertung

Die beplante Fläche 1,34 ha (bislang größtenteils noch unversiegelt) ist von der umgebenden Landschaft abgegrenzt, zudem liegt bereits eine Nutzung als Campingplatz bzw. Pferdekoppel vor. Die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Fläche sind daher nicht als erheblich einzustufen.

3.2.1 Boden

Plangemäß ist durch die im Zuge der Bebauungsplanänderung neuen Nutzungsmöglichkeiten mit zusätzlichen Versiegelungen des Bodens im Gebiet zu bisher zu rechnen. Orientiert an der GRZ sind im Bereich des SO1 unter Berücksichtigung der zugelassenen Überschreitung (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO; insgesamt GRZ von 0,45) bis zu 2.745 m² und in SO2 bis zu 1.890 m² versiegelter Fläche möglich. Zudem kommen ca. 233 m² für die geplante Stellplatzfläche hinzu (insgesamt somit: 4.868 m²; vgl. auch Kapitel 1.3.3 sowie Bilanzierung Kapitel 4.2.1). Je nach Grad der Versiegelung kommt es zu einer Abschwächung bzw. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Durch die Bauarbeiten kann es darüber hinaus durch die schweren Bau- und Transportmaschinen zu starken Bodenverdichtungen, insbesondere bei nasser Witterung, kommen. Nach Abschluss der Bautätigkeiten muss eine Bodenlockerung der temporär genutzten Bereiche erfolgen, sodass hier Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Befestigung der temporär in Anspruch genommenen Flächen sollte möglichst auf Geovlies aufgebaut werden, damit das Material beim Rückbau restlos entfernt werden kann (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 0).

Bewertung

Gegenüber der aktuellen Flächennutzung im Plangebiet ist für das Schutzguts Boden durch die geplante neugeregelte Bebaubarkeit mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Diese Flächenversiegelungen sind als erheblich einzustufen. Grundsätzlich reduziert sich allerdings die zulässige Bodeninanspruchnahme gegenüber der derzeit zulässigen

Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereichs durch die Planänderung (siehe Bilanzierung in Kapitel 4.2.1). Durch Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften (bes. 18300 und 18915) und Maßnahmen zum Bodenschutz können baubedingte Beeinträchtigungen vermieden werden (siehe Kapitel 0).

3.2.2 Wasser

Plangemäß findet kein Eingriff in Oberflächengewässer statt.

Je nach Grad der Versiegelung mindert sich die Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. geht vollständig verloren. Gebäude fangen Niederschlag ab und geben ihn verzögert bzw. gesammelt an den Boden ab. Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum gilt im Plangebiet als „ungeeignet“ (vgl. Kapitel 2.1.2). Seitens des IM NRW (2021) wird eine Entwässerung über Mulden-Rigolen-Systeme empfohlen.

Die hydrologische Schutzwirkung der Bodendeckschicht gilt als „ungünstig“ (vgl. Kapitel 2.1.2). Daher ist besonders im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darauf zu achten, dass derartige Stoffe (Öle, Treibstoffe) baubedingt nur auf befestigtem Untergrund ohne Versickerungsmöglichkeit zu lagern sind. Gleiches gilt für das Betanken von Maschinen.

Durch die im Bebauungsplan eingezeichneten und an den Verlauf des Überschwemmungsgebietes angepassten Baugrenzen wird verhindert, dass Bereiche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ortsfest bebaut werden dürfen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb dieses Bereiches ausgeschlossen (siehe Festsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 4.1).

Bewertung

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind dann nicht als erheblich zu bewerten. Im Hinblick auf die Regenwasserversickerung werden verbindliche Festsetzungen getroffen (siehe dazu auch Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 4.1).

3.2.3 Luft und Klima

Nach Ausweisung als Sondergebiet mit Baurechten ist davon auszugehen, dass Teile des Plangebiets versiegelt werden und auf diesen Flächen die nächtliche Kaltluftproduktion entfällt. Zudem stellen neue Gebäude eine Barriere für den Luftstrom dar.

Bewertung

Der Versiegelungsgrad im Umfeld der Planung ist gering, neben vereinzelten Gebäuden und Straßen liegt in der Umgebung weitläufig Offenland vor. Demnach sind im Zusammenhang mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

3.2.4 Vegetation

Baubedingt kommt es im Bereich neu geplanter Gebäude und anderen baulichen Einrichtungen zu einem Abtrag des Oberbodens und der darauf befindlichen Vegetationsschicht im Plangebiet.

Das Grünland weist, bedingt durch die Nutzung als Campingplatz bzw. Pferdekoppel und der häufigen Pflege und Nutzung, keine hohe biologische Wertigkeit auf, sodass die Eingriffsintensität durch die Bebauung gering ist.

Der Campingplatz wird von einer Hainbuchenhecke umgeben und unterteilt. Darin wachsen einreihig und mit regelmäßigen Abständen heimische Laubbaumarten (BHD etwa 36-50 cm, mittleres Baumholz). Die Baugrenze umfassen teils auch diese Baumreihen, wurden aber im Rahmen der Planungen so optimiert und angepasst, dass ein größtmöglicher Erhalt der Baumreihen erzielt wird und ausreichend Schutzabstände zu den Baumreihen eingehalten werden (vgl. Planzeichnung). Für die innerhalb der Baugrenzen vorhandenen Gehölze könnte es bei Planungsdurchführung allerdings zur Rodung kommen („Worst-Case“). Grundsätzlich sollten diese

aber möglichst auch erhalten bleiben und bei der Planung baulicher Vorhaben berücksichtigt werden.

Betriebs- und anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen der Vegetationsbestände zu erwarten, welche über das bisherige Maß hinausreichen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten in der Artenschutzprüfung des BÜRO STIX (2021a) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Erwartungsgemäß kommt es daher zu keinen Beeinträchtigungen solcher Arten.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Wie in Kapitel 2.1.5 deutlich wird, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen von Moosarten des Anhang II der FFH-Richtlinie im Plangebiet vor. Eine Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bewertung

Baubedingt kommt es durch das geplante Vorhaben zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke, zudem können Gehölze gerodet werden. Die Beeinträchtigung auf das Schutzgut Vegetation sind erheblich und entsprechend zu kompensieren (siehe Kapitel 4.2). Die Eingriffsintensität ist entsprechend der Wertigkeit betroffener Biotope mit Ausnahme der Gehölzstrukturen aber als vergleichsweise gering zu bewerten.

Weitere Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (siehe Kapitel 0). So sind beispielsweise Maßnahmen zum Pflanzenschutz zu treffen und einschlägige Normen (DIN 18916 und 18920) einzuhalten.

3.2.5 Fauna

Durch die Rodung von Gehölzen und Abtrag der Vegetationsschicht in Verbindung mit der geplanten Bebauung gehen Lebensräume wiesen- und gehölzbewohnender Arten verloren. Tiere mit einem ausreichend großen Bewegungsradius können auf Gehölze und Wiesen der Umgebung ausweichen.

Temporär können Tierpopulationen der Umgebung baubedingt durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Wirkungen gestört werden. Eine anlagen- und betriebsbedingte Zunahme der Beeinträchtigungen über das bisherige Maß ist unwahrscheinlich, da die Nutzungsart des Gebiets als Campingplatz bzw. Gestüt bestehen bleibt.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Baubedingt oder anlagebedingt (Vogelschlag an Glasflächen des neuen Gebäudes) könnten gem. BÜRO STRIX (2021) Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel auftreten. Im Gebiet kommen ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten vor, die nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie unter Schutz stehen (vgl. Kapitel 2.1.6). Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind bei Beseitigungen an Vegetation und Boden, sowie vorbereitende Maßnahmen die in § 39 BNatSchG vorgeschriebenen Rodungszeiträume (1. Oktober bis Ende Februar) einzuhalten.

Um dem Vogelschlag an Gebäuden entgegenzuwirken, können Applikationen an Glasflächen angebracht werden.

Unter Durchführung der beschriebenen Maßnahmen kann gemäß BÜRO STRIX (2021) eine Auslösung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Schmetterling Spanische Flagge (*Euphydryas aurinia*) ist gemäß (LANUV 2019b) im Raum Eitorf gesichtet. Ein Vorkommen im

Plangebiet kann allerdings aufgrund der Biotoprequisite mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.1.5).

Eine Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der bei der Umwelthaftung gem. §19 Abs. 1 BNatSchG relevant ist, ist demnach nicht zu befürchten. Es liegt damit keine Schädigung der Art vor.

Bewertung

Im Plangebiet werden Strukturen entfernt, die potenzielle Habitats für wiesen- und gehölzbe-wohnende Tiere darstellen. Bis auf diverse Vogelarten konnten weitere Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten in der ASP I durch BÜRO STRIX (2021) ausgeschlos-sen werden. Um keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen, sind die Rodungszeiträume i. S. d. § 39 BNatSchG einzuhalten. Die zu erwartenden Lebensraumver-luste für das Schutzgut Tiere sind als Eingriff zu werten und können multifunktional ausgegli-chen werden (vgl. Bilanzierung, Kapitel 4.2).

3.2.6 Biologische Vielfalt

Im Plangebiet liegt derzeit nutzungs- und pflegebedingt keine hohe biologische Vielfalt vor. Die Vielfalt der Arten ist als mäßig bis gering einzustufen, ebenso die Vielfalt der Lebensräume und Ökosysteme (vgl. Kapitel 2.1.7). Im Zuge der Baumaßnahmen werden Strukturen (Wiese und Gehölze) entfernt, welche im Plangebiet oder der näheren Umgebung weiter vorliegen.

Dauerhafte Beeinträchtigungen auf die Biotopverbundflächen sind nach Planungsdurchführung nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Beeinträchtigung dieses Schutzguts ist nicht als erheblich zu bewerten.

3.2.7 Landschaft und Erholung

Das geplante Vorhaben kommt durch die Ergänzung des Campingplatzes um sanitäre Anlagen und ortsnahe Büroräumlichkeiten auf SO1 Schutzgut Erholung zugute. Auch der Bau des ge-planten überdachten Roundpens des Gestüts dient im weiten Sinne der Erholung.

Das Landschaftsbild erfährt durch die Errichtung der geplanten Gebäude Veränderungen. Aller-dings bildet umgebende Vegetation einen Sichtschutz zur Straße hin und die geplanten Ge-bäude fügen sich inmitten der vorhandenen Bebauung auf Flurstück 3, 71 und 72 ein.

Während der Bauphase kann es temporär zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion kommen.

Das im SO1 geplante Funktionsgebäude ergänzt den Campingplatz um sanitäre Anlagen und Büroräume und verbessert die Erholungseignung der Anlage. Die Vorhaben im SO2 (u.a. Er-richtung eines Stalltrakts und Roundpens) kommen ebenso der Erholungseignung (Reitsport) zugute.

Bewertung

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaft und Erholung sind als nicht erheblich ein-zustufen, vielmehr führen die geplanten Vorhaben zu einer Verbesserung der Erholungsfunk-tion.

3.3 Mensch und seine Gesundheit

Während der Bauphase ist in der Umgebung mit einer temporären Belastung durch Lärm, Staub und Erschütterungen zu rechnen. Außerdem wird sich das Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge erhöhen.

Die Nutzungen als Campingplatz (SO1) und Gestüt (SO2) bleiben bestehen. Der Bau von sani-tären Einrichtungen in SO1 kommt den Besuchern des Campingplatzes zugute. Andauernde,

negative Auswirkungen auf den Mensch und seine Gesundheit sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Bewertung

Da die Nutzungen des Gebiets auch nach Planungsdurchführung bestehen bleiben, sind anlage- und nutzungsbedingt keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Die Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut sind als nicht erheblich zu werten.

3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld sind keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Sollten im Rahmen von Bodenarbeiten Bodendenkmäler zu Tage treten, sind entsprechende Maßnahmen nach §§ 16 f. DSchG (Denkmalschutzgesetz) zu berücksichtigen. Demnach sind mögliche Funde unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu belassen bzw. der Fund entsprechend vor Schäden zu schützen.

3.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen allen Schutzgütern. Die abiotischen Faktoren Boden, Wasser und Klima bilden die Grundlage für die Ausbildung des Schutzgutes Landschaft. Der Mensch prägt und gestaltet durch sein Handeln die Landschaft erheblich mit und schafft Kulturlandschaften mit Kulturgütern. Jede Landschaft beherbergt eine für sie typische Flora und Fauna. Die Landschaft als Ergebnis des Zusammenspiels der abiotischen Schutzgüter, der Flora und Fauna und des Menschen bildet gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung.

Die Folgen und die Art der Berücksichtigung dieser Wechselwirkungen sind bei den einzelnen Schutzgütern in den entsprechenden vorangegangenen Unterkapiteln aufgeführt.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) wird hingewiesen.

Das Funktionsgebäude, welches im SO1 errichtet werden soll, beinhaltet sanitäre Anlagen und Büroräumlichkeiten. Diese werden voraussichtlich bei kalten Außentemperaturen beheizt. Daneben kommt es zu einem (Warm-)Wasserverbrauch, der von der Anzahl der Besucher des Campingplatzes abhängt. Vergleichsweise und zur Annäherung sind nachfolgende Werte für den Aspekt Wohnen aufgeführt: Durchschnittlich liegt der jährliche Energieverbrauch durch Wohnen bei ca. 16.973 kWh pro Haushalt. Die wohnbedingten CO₂-Emissionen (direkte und indirekte Emissionen addiert) liegen ungefähr bei 3,19 t CO₂ pro Person und Jahr, der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch bei 121 L Wasser pro Person und es fallen jährlich etwa 453 kg Müll pro Einwohner an (StBA 2015).

Im Hinblick auf anfallendes Niederschlagswasser ist auf die Vorgaben nach § 55 WHG hinzuweisen, wonach Niederschlagswasser möglichst vor Ort zu verwerten oder dezentral über die belebte Bodenschicht zu versickern ist oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll (siehe dazu Näheres Ausführungen in den textlichen Festsetzungen, Kapitel).

Das Schmutzwasser des Gebiets kann in das bestehende Kanalsystem im Plangebiet eingeleitet. Die Lage des Kanals ist in der Planzeichnung des Bebauungsplans ersichtlich.

3.7 Nutzung erneuerbare Energien sowie die sparsame Nutzung von Energie

Der Bebauungsplan trifft zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie keine Empfehlung oder verbindliche Festsetzung. Die Nutzung von Solarenergie ist damit grundsätzlich möglich.

Die Eignung für Erdwärmekollektoren wird seitens des Geologischen Dienstes NRW als „mittel“ eingeschätzt (IM NRW 2021).

3.8 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das geplante Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen auf. Die Baugrenzen wurden so geplant, dass diese außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Zudem sind im Überschwemmungsgebiet auch Nebenanlagen ausgeschlossen (siehe Festsetzungen des Bebauungsplans).

3.9 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren angepasst.

3.10 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebiet

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

3.11 Betroffenheit von Schutzgebieten

Der südwestliche Bereich des SO1 ist als Überschwemmungsgebiet der *Sieg* festgesetzt. Die Baugrenzen, in denen der Bebauungsplan Neuversiegelungen ermöglicht, befinden sich außerhalb dieses Schutzgebiets. Das Vorhaben führt somit erwartungsgemäß nicht zu Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen.

Von dem Plangebiet sind keine andauernden Emissionen über das bisherige Maß hinaus zu erwarten, die auf Schutzgebiete außerhalb des Plangebiets einwirken. So sind weitere Schutzgebiete, FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie geschützte Biotope nicht von der Planung betroffen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des BÜRO STRIX (2022) kommt zu dem Ergebnis, „dass durch das geplante Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der für das Gebiet genannten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Zielarten sowie gebietsspezifische Erhaltungsziele) möglich sind. Es erfolgt demnach keine Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Demnach ist aus fachgutachterlich Sicht eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Sieg“ gemäß § 34 BNatSchG gegeben. Die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.“

3.12 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Das Vorhaben widerspricht nicht den landesplanerischen Festsetzungen.

Bei Einhaltung der festgelegten Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO) sind keine Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebiets der *Sieg* zu erwarten. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20- 30 BNatSchG) werden nicht überplant oder beeinträchtigt.

Die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere werden durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt, wobei in der Bilanz für das Schutzgut Boden keine höhere Flächeninanspruchnahme als bisher zulässig möglich ist (geringfügig reduzierte Flächeninanspruchnahme bezogen auf die Zulässigkeit). Die zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Umsetzung der Planänderung sind nicht vermeidbar und entsprechend zu kompensieren. Durch eine Teilverhalt vorhandener

Gehölzstrukturen kann die Eingriffsintensität für das Schutzgut Tiere und Pflanzen deutlich reduziert werden, sodass den Vorgaben nach § 15 Abs. 1 (Vermeidungsgrundsatz) entsprochen wird.

Im Gebiet vorkommende Arten, die dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) unterliegen wurden durch Büro Stix (2021) im Rahmen einer allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I) untersucht. Durch nachfolgend beschriebene Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.1) können artenschutzrechtliche Konflikte (i. S. d. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden. Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, die einen Umweltschaden, § 19 Abs. 1 BNatSchG herbeiführen können, sind von der Planung nicht betroffen.

Die Schutzgüter Fläche, Wasser, Biodiversität, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfahren teilweise Beeinträchtigungen, welche aber nicht als erhebliche Eingriffe (i. S. d. § 14 BNatSchG) zu werten sind. Der Eingriff führt zu einer Aufwertung des Schutzguts Erholung.

Wechselwirkungen mit anderen Planungen sind nicht zu erwarten.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4.1) können weitere Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft vermieden werden.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Im Folgenden werden diejenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt worden sind bzw. als Ergebnis der Umweltprüfung als Festsetzung oder Hinweis in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen worden sind. Darüber hinaus werden Empfehlungen formuliert.

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden

Baubezogene Schutzmaßnahmen

- Beachtung DIN-Normen, insb. 18.915, 18.300 19.731 zum Umgang mit Boden während der Bauphase (u.a. Lagerung von Erdaushub). Der anfallende Erdaushub ist fachgerecht zwischenzulagern und, wenn er nicht vor Ort wieder eingebracht werden kann, sachgerecht wiederzuverwerten oder zu entsorgen.
- Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach ausgiebigen Niederschlägen die Gefahr von Oberbodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden).
- Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte insbesondere auch die zukünftigen nicht bebauten Grundstücksflächen umfassen, die zukünftig begrünt werden.

Schutzgut Wasser

Baubezogene Schutzmaßnahmen

- Sachgerechte Lagerung wassergefährdender Stoffe während der Bauzeit und Einhaltung entsprechender DIN-Vorschriften (insb. im Hinblick auf die Betankung von Baufahrzeugen und Maschinen).

Überschwemmungsgebiet der Sieg

- Einhaltung der Baugrenzen in SO1 zur Vermeidung von Bodenversiegelungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO innerhalb dieses Bereiches sind entsprechend der textlichen Festsetzungen ausgeschlossen.

Regenwasserbewirtschaftung

- Beachtung der Vorgaben nach § 55 Abs. 2 WHG in Bezug auf die Regenwasserentsorgung: Anfallendes Niederschlagswasser ist entsprechend den Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Schutzgut Boden und Wasser

Herstellungsweise von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen

Zur Verringerung des Oberflächenabflusses bzw. zur Erhöhung der Infiltrationsrate von versiegelten Flächen sollten die nicht überdachten Stellplätze, Zufahrten in wasserdurchlässiger Weise hergestellt werden.

Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Zur Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für Niederschlagswasser sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, nicht überdachte Stellplatzflächen, Zufahrten und Fußwege mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen), weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite > 2 cm), als wassergebundene Decke oder Schotterrasen anzulegen. Auf einen versickerungsfähigen Unterbau ist zu achten.

Schutzgut Klima und Luft**Nutzung erneuerbarer Energien**

- Die Verwendung erneuerbarer Energien für Stromerzeugung und Beheizung zukünftiger Gebäude (bspw. Photovoltaik/-thermie; Wärmepumpen; etc.) wird empfohlen.

Schutzgut Pflanzen**Baubezogene Schutzmaßnahmen**

- Pflanzenschutz: zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18.920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.
- Für Transport, Lagerung und Pflanzung ist DIN 18.916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten Landschaftsbau) einzuhalten.
- Arbeiten sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe o.Ä. sind nur auf bereits genutzten/versiegelten Flächen oder für den Bau vorgesehenen Flächen abzustellen.

Begrünung nicht bebauter/bebaubarer Grundstücksflächen

Die nicht überbauten/überbaubaren Grundstücksflächen sollten gärtnerisch angelegt oder begrünt werden.

Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

- Nicht überbaute/überbaubare Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen.
- Die Anlage dieser Flächen mit flächigen Steinschüttungen wie Kies, Schotter oder Splitt ist nicht zulässig.

Festsetzung von Gehölzbeständen zum Erhalt

Zum Erhalt des Biotoppotenzials innerhalb des Plangebietes sollten die vorhandenen Gehölze (insb. die Hecken- und Baumreihen) innerhalb des Plangebietes soweit wie möglich erhalten bleiben.

Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB):

- Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze (insb. Hecken- und Baumreihen) sind entsprechend der Planzeichnung dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Sollten Gehölze nicht erhalten bleiben können, ist innerhalb des Geltungsbereiches für entsprechenden gleichwertigen Ersatz durch Ersatzpflanzungen zu sorgen. Die Mindestvorgaben hinsichtlich der Pflanzqualität entsprechend der Vorgaben der Pflanzliste sind dabei zu beachten.

Schutzgut Tiere

Allgemein

Rodungszeitenbeschränkung:

- Bei Rodungstätigkeiten sind in Anlehnung an den gesetzlichen Zeitraum nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen, um Tötungen sowie Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln in Gehölzbeständen zu vermeiden.

Ggf. Vorabkontrolle:

- Falls außerhalb des Zeitraums nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Anfang März bis Ende September) Gehölzrückschnitte oder Rodungen erfolgen müssen, ist im Vorfeld in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde eine Kontrolle der Strukturen durch eine versierte Fachkraft notwendig, um mögliche Bruten von gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten bzw. mögliche neu entstandene und besetzte Sommerquartiere für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten innerhalb der Strukturen ausschließen zu können. Sollten Nachweise erbracht werden, ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen zu halten und die Entfernung der Gehölze zu verschieben.

Verwendung insektenfreundliche Beleuchtung

Zum Schutz nachaktiver Insekten sollte eine angepasste, insektenfreundliche Beleuchtung des Plangebietes erfolgen. Es handelt sich um eine Minimierungsmaßnahme unabhängig der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):

- Zum Schutz nachaktiver Insekten vor Lichtirritation bzw. Individuenverlusten sind für die nächtliche Beleuchtung des Plangebietes und geplanter Gebäude insektenfreundliche Leuchten und Leuchtmittel zu verwenden. Es sind Leuchtmittel mit geringer UV- und Blauemission zu verwenden. Geeignet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit maximal 3.000 Kelvin. Die verwendeten Lampen müssen ein Abstrahlen zur Seite und nach oben vermeiden und ein geschlossenes Gehäuse aufweisen. Wenn möglich ist eine nächtliche Reduzierung der Leuchtstärke vorzunehmen und/oder Bewegungsmeldern zu verwenden.

Schutzgut Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima und Luft

Dachbegrünung

Zur Verringerung des Wärmeinseleffektes bebauter Flächen und damit positiven Wirkungen für die siedlungsklimatischen Verhältnisse sowie der Verringerung des Niederschlags-Oberflächenabflusses von versiegelten Flächen sollten geplante Gebäude mit Flachdach oder flach geneigtem Dach mindestens extensiv begrünt werden.

Festsetzung (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):

- Flachdächer und flach geneigte Dächer (Neigung zwischen 0° und 15°) sind bei einer Dachfläche von mehr als 25 m² mindestens mit einem Flächenanteil von 60% bei einer Substrat-schicht von mindestens 8 cm zu begrünen, die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Dachflächen, die für die Unterkonstruktion von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik oder Wärme) in Anspruch genommen werden, reduzieren die zu begrünende Dachfläche.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Funde und die damit verbundenen Anzeige- und Erhaltungspflichten von Bodendenkmälern nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen während der Bauarbeiten (insb. der Tiefbauarbeiten).

Schutzgut Mensch

- Errichtung baulicher Anlagen nur außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes bzw. entsprechender Schutz vor Hochwasserereignissen.

4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

4.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Die naturschutzrechtliche Bilanzierung erfolgte nach der Methode „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis (OBK)“ statt (vgl. Leitfaden „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung, RSK 2018).

Die Änderung der Flächennutzung beschränkt sich auf die Bereiche der beiden SO-Gebiete SO1 und SO2 sowie der Stellplatzfläche (vgl. Kapitel 1.3.3). Der Umfang der bislang zulässigen Flächenversiegelung des Bebauungsplans wird den künftig zulässigen Eingriffen innerhalb der beiden SO-Bereiche durch die 2. Änderung gegenübergestellt (siehe Tabelle 4).

Bislang sind Versiegelungen in den Bereichen für Standplätze (Flächen A und B), den beiden Stellplatzflächen im Südwesten und Nordosten des Plangebietes sowie den Gebäudeflächen mit der Zweckbestimmung „Anmeldung“ und „Servicestation Wohnmobile“ im Nordosten des Plangebietes zulässig.

Künftig werden die beiden SO-Gebiete bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 nutzbar sein (GRZ von 0,3 + 50 % zulässiger Überschreitung). Hinzu kommt eine Stellplatzfläche im Norden des Plangebietes.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der derzeit zulässigen Flächeninanspruchnahme und der potenziell möglichen gemäß der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans (in m²)

Derzeit zulässige Flächennutzung	
Eingriff	Fläche
Standplätze A und B	3.178
Stellplatzflächen	1.746
Gebäudeflächen „Anmeldung“ und „Servicestation“	353
Summe	5.277
Künftig zulässige Flächennutzung (gemäß 2. Änderung)	
SO1 (GRZ 0,3 + 0,15 = 0,45)	2.745
SO2 (GRZ 0,3 + 0,15 = 0,45)	1.890
Stellplatzfläche	233
Summe	4.868
Bilanz	-409

In der Bilanz ist mit einer um 409 m² reduzierten Flächeninanspruchnahme gegenüber der derzeitig zulässigen Flächennutzung zu rechnen. Gemäß dem Bewertungsverfahren nach OBK und der Überführung in Biotopwertpunkte nach dem Bewertungsverfahren von Froelich+Sporbeck (Methode Ludwig) entspricht dies einer Aufwertung um **1.636 Biotopwertpunkten**.

4.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Arten und Biotope erfolgte gemäß dem Bewertungsverfahren von Froelich+Sporbeck (Methode Ludwig). Dabei werden den im Plangebiet vorkommen Biotoptypen insgesamt 7 Bewertungskriterien zugeordnet (1. Natürlichkeit (N), 2. Wiederherstellbarkeit (W), 3. Gefährdungsgrad (G), 4. Maturität (Reifegrad) (M), 5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV), 6. Häufigkeit (H) und 7. Vollkommenheit (V). Die zugeordneten Wertpunkte der sieben Bewertungskriterien werden summiert und die Summe mit der Fläche des jeweiligen Biotoptyps multipliziert. Dies erfolgt mit den zu erwartenden Biotoptypen im Planungszustand in gleicher Weise. Beide Werte werden anschließend gegenübergestellt. Es wurden die Wertpunkte der Bewertungskriterien für die Naturraumgruppe 5 herangezogen, der das Plangebiet zuzuordnen ist.

Das Ergebnis der Bilanzierung ist den beiden nachfolgenden Bilanztabellen (Tabelle 5 und 6) zu entnehmen. Dabei wurde der geplante Teilerhalt von im Geltungsbereich vorkommenden Hecken, Baumreihen, Alleenbäume, weiteren Einzelbäumen sowie eines flächigen Gebüschbestandes berücksichtigt (Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

In der Bilanz ergibt sich ein Biotopwertverlust von **-32.500 Biotopwertpunkten**, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umzusetzen sind.

Tabelle 5: Bilanzierung nach Froelich+Sporbeck gemäß des derzeitigen Zustands des Geltungsbereichs im Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen

Bestand												
Biotoptyp (Code)	Code (LANUV Biotop- kartie- rung für die Bau- leitpla- nung, 2018)	Name	Fläche (in m²)	N	W	G	M	SAV	H	V	Summe	Einzelflä- chen- werte
HY1	1.1 me2	Versiegelte Fläche (Verkehrsflächen)	1514	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HY2	1,3; 1.3 me3; 2.4	Geschotterte Flächen (Spielplatzfläche; Parkplatz; Bankettsäume)	1999	1	0	0	0	1	1	0	3	5997
BB1	7.2;	Strauchhecken mit überwiegend standort- typischen Gehölzen	879	3	2	2	3	3	1	2	16	14064
BF32	7.4;	Baumreihe, Allee, Einzelbaum mit über- wiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	1565	2	3	2	3	2	1	2	15	23475
HM51	4.5;	Rasenfläche (Intensivrasen)	7410	1	1	1	1	1	1	1	7	51870
Summe			13367									95406

Tabelle 6: Bilanzierung nach Froelich+Sporbeck nach dem zu erwartenden Zustand des Geltungsbereichs im Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen

Planung												
Bio- toptyp (Code)	Code (LANUV Biotop- kartie- rung für die Bau- leitpla- nung, 2018)	Name	Fläche (in m²)	N	W	G	M	SAV	H	V	Summe	Einzelflä- chenwerte
HY1	-	Versiegelte Fläche (Gebäudeflächen, bezogen auf maximale GRZ von 0.45 für SO1)	2.745	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HY1		Versiegelte Fläche (Gebäudeflächen, bezogen auf maximale GRZ von 0.45 für SO2)	1890	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HY1		Bestehende Erschließungsstraße	1.514	0	0	0	0	0	0	0	0	0
HY2		Geschotterte Flächen (Stellplatzfläche; Bankett-säume der Erschließungsstraße)	1103	1	0	0	0	1	1	0	3	3309
BB1		Strauchhecken mit überwiegend standorttypi-schen Gehölzen (Flächen zum Erhalt)	784	3	2	2	3	3	1	2	16	12544
BF32		Baumreihe, Allee, Einzelbaum mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mittlerem Baum-holz (Flächen zum Erhalt)	1217	2	3	2	3	2	1	2	15	18255
HM51		Rasenfläche (Intensivrasen; nicht überbau-bare/nicht überbaute Grundstücksflächen von SO1 und SO2)	4.114	1	1	1	1	1	1	1	1	7
Summe			13367									62906

Bilanz	-32500
--------	--------

4.2.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt

Zusammenfassend ergibt sich durch die vollständige Umsetzung der geplanten 2. Bebauungsplanänderung ein Verlust von 30.864 Biotopwertpunkten (nach Froelich+Sporbeck; Methode Ludwig).

Tabelle 7: Zusammenfassung/Gesamtbilanz des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs

Schutzgut	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Boden	+1.636 Biotopwertpunkte
Arten und Biotope	-32.500 Biotopwertpunkte
Bilanz	-30.864 Biotopwertpunkte

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Der bestehende Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahme sicherzustellen. Diese sind noch in Rücksprache mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

4.4 Pflanzliste

Bei der Wahl der Sorte ist auf eine gebietsheimische Sorte zurückzugreifen, um Florenverfälschung und Verdrängung zu verhindern. Die folgende Pflanzliste für heimische Bäume und Sträucher (Tabelle 4) orientiert sich an der Empfehlung der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008) für frische Standorte und mittel bis gut nährstoffversorgte Böden sowie mäßig-geringem Kalkgehalt. Sie stellt eine Auswahl an geeigneten Pflanzenarten dar.

Tabelle 8: Empfohlene Bäume und Sträucher für Pflanzungen im Plangebiet (orientiert an Empfehlungen für Gehölzpflanzungen in Nordrhein-Westfalen der BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008))

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe*
Bäume		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	15
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke/Sandbirke	25
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	15
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche, Gemeine	25
<i>Populus canescens</i>	Graupappel	25
<i>Populus tremula</i>	Espe, Zitterpappel	15
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	18
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume	8
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	25
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	25
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche/Vogelbeere	12
<i>Sorbus intermedia</i>	Mehlbeere, Schwedische	15
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	25
Sträucher		
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	4
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	5
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	4

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	4
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe/Schwarzdorn	4
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	3
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	3
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	2
<i>Salix caprea</i>	Salweide	5

*Potenzielle Endhöhe im Freiland unter mittleren Standortbedingungen

Mindestpflanzqualitäten

Sträucher: 60 bis 100 cm Höhe

Bäume I. und II. Ordnung: Hochstämme, 3 mal verpflanzt (3xv), StU mind. 12-14 cm

5 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

Die Anfrage zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Eitorf-Hove“ stammt von einem Grundstückbesitzer im Plangebiet (Familie Halft). Ein alternativer Standort der Planung wurde demnach nicht geprüft. Die geplante Nutzung des Gebietes fügt sich in die umliegende Campingplatznutzung ein bzw. ergänzt diese um die geplante Reitsportnutzung.

6 RISIKEN FÜR GESUNDHEIT, KULTURGÜTER UND UMWELT

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Einhaltung der einschlägigen Vorgaben zum Arbeits- und Brandschutz keine Unfälle oder Katastrophen und damit keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter und die Umwelt zu erwarten.

Im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet der Sieg sind keine ortsfesten Bauten im Plangebiet zulässig (keine Nebenanlagen o.Ä.).

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Zusätzlich fanden durch BÜRO STRIX eine Ortsbegehung sowie eine allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) statt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine besonderen Schwierigkeiten auf.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Auf die Möglichkeiten der Gemeinde den Eigentümers durch Bescheid zu verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend der nach § 9

Absatz 1 Nr. 25a BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen, wird hingewiesen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für den Ortsteil Bach der nordrhein-westfälischen Gemeinde Eitorf liegt ein Antrag zur 2. Änderung des *Bebauungsplans Nr. 13 Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach* vor. Dieser soll im Hinblick auf die derzeitige zulässige Bebaubarkeit geändert werden. Der Geltungsberiech umfasst ca. 1,34 ha.

Durch die Planänderung sollen Nutzungsänderungen v.a. im nördlichen/nordöstlichen Teil des Planbereichs ermöglicht werden. Neben einem Stalltrakt für Pferde sollen eine Bewegungsfläche, eine Weidefläche und ein überdachtes Roundpen errichtet werden. Zudem ist ein Funktionsgebäude für Sanitäre Anlagen, Büro und Anmeldung geplant, welches im Bereich des Campingplatzes errichtet werden soll.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20- 30 BNatSchG) werden nicht überplant oder beeinträchtigt.

Aufgrund der nahen Lage zum FFH-Gebiet wurde durch das BÜRO STRIX eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erstellt (vgl. Büro Strix 2022). Diese kommt zu dem Schluss, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Sieg“ gemäß § 34 BNatSchG gegeben ist und die Durchführung einer vertiefenden Verträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere verbunden, wobei die zulässige Bodeninanspruchnahme gegenüber der bisher zulässigen geringfügig reduziert wird. Es handelt sich demnach um einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 14 BNatSchG). Dieser ist nicht vermeidbar, kann aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

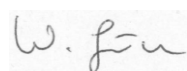
Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen konnte die Eingriffsintensität durch einen großflächigen Erhalt vorhandener flächiger, und punktueller Gehölzstrukturen deutlich reduziert und minimiert werden. Zudem ist als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Klima und Luft eine Dachbegrünung von Flachdächern/flach geneigten Dächern vorgegeben.

Im Gebiet vorkommende Arten, die dem besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) unterliegen, wurden durch BÜRO STIX (2021) im Rahmen einer allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I) untersucht. Durch die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Rodungen von Gehölzen (siehe Kapitel 4.1) können artenschutzrechtliche Konflikte (i. S. d. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden.

Die Schutzgüter Fläche, Wasser, Biodiversität, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erfahren teilweise Beeinträchtigungen, welche aber nicht als erheblich zu werten sind und durch die beschriebenen Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der entsprechend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen sowie geeigneter Kompensationsmaßnahmen alle (erheblichen) Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben für die Umwelt entstehen, auf ein verträgliches Maß reduziert bzw. ausgeglichen werden können. Dem Vorhaben stehen unter diesen Voraussetzungen aus fachgutachtlicher Sicht keine essenziellen Umweltbelange entgegen.

Bearbeitet:



i.A. Wolfgang Grün, M.Sc. Umweltplanung und Recht

Königswinter, 01.02.2022

9 VERWENDETE UND GESICHTETE LITERATUR

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2008): Verwendung heimischer Gehölze für Pflanzungen in Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: <https://www.lv-wli.de/files/pdf/Fachbereiche/Bienenweide/heimische-gehoelze-in-nrw.pdf>, letzter Zugriff: 24.03.2021
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2009): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg. 2. Aufl., Stand: Mai 2009, Köln.
- BFN (2010), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karten der Hotspots der Biologischen Vielfalt im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt. Abrufbar unter: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html>, Abrufdatum: 24.06.2021.
- BÜRO STRIX (2021): ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I (ASP STUFE 1), 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13 DER GEMEINDE EITORF "CAMPINGPLATZ HAPPACH", STAND: AUGUST 2021.
- BÜRO STRIX (2022): BERICHT ZUR FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG ZUM BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 13 DER GEMEINDE EITORF".
- DWD (2021), DEUTSCHER WETTERDIENST: Tabellen der vieljährigen Mittelwerte des Stationsmessnetzes. Abrufbar unter: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html, Abrufdatum: 28.05.2021.
- GD NRW (2021), GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN: Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100 000. Abrufbar unter: https://www.gd.nrw.de/pr_od_ijk100.htm, Abrufdatum: 04.10.2021.
- IM NRW (2021), MINISTERIUM DES INNERN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI: GEOportal NRW. Abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>, Abrufdatum: 04.10.2021.
- KÖPPEL, J., FEICKERT, U., SPANDAU, L. & STRAßER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung - Schadenersatz an Natur und Landschaft? Stuttgart (Hohenheim): Ulmer.
- KÖPPEL, J., PETERS, W. & WENDE, W. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stuttgart: Ulmer.
- LANUV (2008), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Stand: März 2008, Recklinghausen.
- LANUV (2019a), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln. Stand: Mai 2014, Recklinghausen.
- LANUV (2019b), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Abrufbar unter: <https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, Abrufdatum: 24.08.2021.
- LANUV (2021a), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Abrufdatum: 20.09.2021.

LANUV (2021b), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Stand der Landschaftsplanung in NRW. Abrufbar unter: <https://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/karten>, Abrufdatum: 19.06.2021.

MULNV (2021), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: ELWAS-WEB. Abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web>, Abrufdatum: 28.05.2021.

MVI (2012), MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG: Städtebauliche Klimafibel - Hinweise für die Bauleitung. Stuttgart.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69. Bd. 2: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag.

RSK (2018), RHEIN-SIEG-KREIS, AMT FÜR UMWELT, UND NATURSCHUTZ: Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung. Stand: November 2018.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.), 2. Aufl.

STBA (2015), STATISTISCHES BUNDESAMT: Daten zur Umwelt. Umwelt, Haushalte und Konsum. Umweltbundesamt (Hrsg.), Stand: 15.10.2015.

TOURISTIK-VERBAND OBERBERGISCHES LAND E.V. (2005): Geomap Wander- u. Freizeitkarte Oberbergisches Land Stuttgart: Medienagentur GeoMap.

10 ANLAGEN

Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten. BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ... BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Klima, Luft	BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima

	BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Pflanzen, Tiere	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen... BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft USchadG – s. Tiere und Pflanzen
Landschaft	BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch und seine Gesundheit	BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen

	BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

11 ANHANG



Legende

Flächen

Baugrenze

Biotopkartierung

Begleitvegetation

Gehölze

Grünflächen, Gärten

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden (Sand)

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden (Weg)

Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden (Schotter)

Einzelbäume (7.4)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2018)

1.3 Teilversiegelte Fläche - Schotter

7.2 Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$

1.3 Teilversiegelte Fläche - Sand

2.4 Wegrain, Saum ohne Gehölze

1.1 Versiegelte Fläche - Straße, Weg

4.5 Intensivrasen

7.2 Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$

7.2 Baumreihe

7.4 Einzelbaum lebensraumtypisch

me3 wassergebundene Decken

me2 Asphalt- und Betonflächen

0 25 50 m



2. Änderung Bplan Nr.13 Gemeinde Eitorf Campingplatz Happach 60. Änderung

Biotoptypen und Nutzung

Büro Strix, Dipl.-Forstw. Markus Hanft, Naturschutz und Freilandökologie, Königswinter

Bearbeitet:	Zeichnung:	Maßstab:	Blatt:	Datum:
wgr	mst	1:750 /A3	1	31.01.2022